

COVID-19-Impfung: Information für Impfbeauftragte zur Durchführung in Alten- und Pflegeheimen

Version 1.0, Stand: 21.12.2020

Information für Impfbeauftragte zur Durchführung von COVID-19-Impfungen in Alten- und Pflegeheimen

Wie bereits bekannt, ist in jedem Alten- und Pflegeheim eine Impfbeauftragte oder ein Impfbeauftragter einzuteilen, der an das Projektteam COVID-19 Impfung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zu melden¹ ist. Nachfolgende Informationen basieren auf dem Wissens- und Planungsstand des genannten Datums und können sich daher auf Grund des Bekanntwerdens weiterer Details noch ändern. Es handelt sich daher um ein „lebendes“ Dokument, das laufend an den aktuellen Stand angepasst werden muss. Sobald möglich und erforderlich, wird daher eine aktualisierte Fassung zur Verfügung gestellt.

1. Aufgaben des Impfbeauftragten

Die oder der Impfbeauftragte ist für alle Maßnahmen der Planung und Koordinierung sowie für die konkrete Umsetzung (Impfung) in der eigenen Einrichtung verantwortlich. Sie oder er

- informiert Personal und Bewohnerinnen und Bewohner über die Verfügbarkeit einer Impfung und die damit zusammenhängenden Rahmenbedingungen („Wer kann wann, wo und wie eine Impfung erhalten“)
- verteilt Informationsmaterial und sorgt dafür, dass alle Personen ausreichend Information erhalten, um sich auf informierter Basis für oder gegen eine Impfung entscheiden zu können (z.B. Organisation von Informationsveranstaltungen, etc.)
- erhebt die Anzahl der notwendigen Impfstoffe in Abhängigkeit von der Anzahl an Personen, die eine Impfung in Anspruch nehmen möchten
- stellt ausreichend Personal für die Durchführung der Impfung sicher
- legt Impftermin(e) fest

¹ Sollte dies noch nicht erfolgt sein, ist die Meldung an Hr. ObstdG Skudnigg (siegfried.skudnigg.9@bmlv.gv.at) zu übermitteln.

- bestellt Impfstoffe im e-Shop der Bundesbeschaffungsagentur (BBG)
- stellt die erforderliche Dokumentation der Impfung sicher
- sorgt für die Bereitstellung von allgemeinen Verbrauchsmaterialien an den Impfterminen wie z.B. persönliche Schutzausrüstung für die Impfenden, Hand-, Haut- und Flächendesinfektionsmittel, Tupfer, Wundpflaster, Abwurfbehältnisse für kontaminiertes Material, von dem eine Verletzungsgefahr ausgeht („Kanülenabwurfbox“), sowie Notfallausrüstung
- stellt die notwendigen Kühlmöglichkeiten sicher (siehe Punkt 3)
- hält Verbindung zur oder zum Impfbeauftragten des jeweiligen Bundeslandes bzw. der jeweiligen Organisation

2. Bestellung des Impfstoffs

Alle Impfstoffe stehen erst nach dem Erlangen einer europäischen Marktzulassung zur Verfügung. Die europäische Arzneimittelbehörde hat bekanntgegeben, dass sie von einer Entscheidung bezüglich einer Empfehlung zur Zulassung für BioNTech/Pfizer am 21. Dezember 2020 und für Moderna am 12. Jänner 2021 ausgeht. Sofern die Impfstoffe eine Zulassung erlangen, ist davon auszugehen, dass sie danach zeitnahe in Österreich verimpft werden können.

Sobald bekannt ist, wann die Impfstoffe in Österreich zur Verfügung stehen, werden Sie seitens des BMSGPK informiert, ab wann die ersten Impfstoffe im e-Shop der Bundesbeschaffungsagentur (BBG) abgerufen werden können.

Die Bestellung der erforderlichen Impfstoffe erfolgt über den e-Shop der BBG. Der Zugang zu diesem e-Shop wird für jene Personen, die dem BMSGPK als Impfbeauftragte gemeldet wurden bzw. werden, angelegt. Die für die jeweilige Impfstelle verfügbaren Impfstoffe (welche, wieviel) sind für die Impfbeauftragte oder den Impfbeauftragten oder eine oder einen von ihr oder ihm Beauftragten im e-Shop der BBG tagesaktuell einsehbar und bestellbar.

Das zur Verabreichung der Impfung unmittelbar notwendige Material (Spritzen, Kanülen, Lösungsmittel) wird mitgeliefert. Eine eigene Bestellung ist dafür nicht notwendig.

Bei der Bestellung ist durch die oder den Impfbeauftragten der jeweilige Impfstoff (falls mehrere verfügbar), die Anzahl der erforderlichen Impfdosen und der Tag bzw. die Tage der Impfung auszuwählen. Aus logistischen Gründen wird es erforderlich sein,

Mindestbestellmengen festzulegen, die im e-Shop ersichtlich und zu beachten sind. Eine mehrmalige Bestellung für dieselbe Institution mit unterschiedlichen Lieferterminen ist möglich. **Die Bestellung der Impfstoffe muss eine Woche vor dem geplanten Impftermin erfolgen.** Der Impfstoff wird durch den Pharmagroßhandel am Tag vor dem Impftermin angeliefert. **Ausnahme: Bei einem Impftermin an einem Montag wird der Impfstoff am Samstag davor angeliefert.**

Für die Impfstoffe von BioNTech/Pfizer und Moderna sind jeweils zwei Impfungen, voraussichtlich im Abstand von 21 Tagen (BioNTech/Pfizer) und 28 Tagen (Moderna) erforderlich. Die oder der Impfbeauftragte muss daher sicherstellen, dass alle Personen, die sich impfen lassen möchten, auch eine zweite Impfung zum empfohlenen Zeitpunkt erhalten. Der Impfstoff für die zweite Impfung wird im e-Shop der BBG im Hintergrund reserviert, ist jedoch durch die oder den Impfbeauftragten in einem eigenen Vorgang zu bestellen.

3. Lagerung des Impfstoffs in der Impfstelle und Vorbereitung des Impfstoffs

In der Einrichtung ist nach Übernahme des Impfstoffs die fachgerechte Lagerung gemäß der Herstellerinformation sicherzustellen. Die mRNA Impfstoffe der Firmen Moderna und BioNTech/Pfizer werden aufgetaut geliefert. Die weitere Lagerung kann bei Kühlschranktemperatur (2° - 8°C Celsius) erfolgen, die genutzten Kühlschränke sollen mit Minimum-Maximum-Thermometern ausgerüstet, regelmäßig kontrolliert und die Temperatur dokumentiert werden. Es wird empfohlen, den Impfstoff an einer Stelle im Kühlschrank zu lagern, die eine konstante Temperatur aufweist (nicht in einem Fach in der Kühlschranktüre und nicht an der Kühlschrankwand anliegend). Die Einhaltung der Kühlkette in der jeweiligen Einrichtung ist jedenfalls sicherzustellen. Nicht verwendete Impfstoffe sind fachgerecht zu entsorgen.

Detaillierte und definitive Informationen zur Lagerung und zum Handling der Impfstoffe sind in der den Impfstoffen beiliegenden Produktinformation enthalten.

Folgende vorläufigen Informationen können sich ggf. bis zum Zeitpunkt der Impfstoffzulassung noch ändern²:

	BioNTech/Pfizer („BNT162b2“)	Moderna („mRNA-1273“)
Lagerung	5 Tage bei 2-8°C	30 Tage bei 2-8°C
Anzahl Impfstoffdosen pro Mehrdosenbehältnis	5	10
Haltbarkeit Mehrdosenbehältnis ab erster Öffnung	6h	6h
notwendige Impfstoffvorbereitung	Verdünnung des Impfstoffs mit 0,9% NaCl und anschließend Aufziehen der Einzeldosen aus Mehrdosenbehältnis	Aufziehen der Einzeldosen aus Mehrdosenbehältnis
Zweite Impfung	Nach 21 Tagen	Nach 28 Tagen

Tabelle 1

4. Organisation der Impfung

Die Einhaltung der jeweils aktuell gültigen COVID-19-Schutzmaßnahmen am Ort der Impfung durch das Impfpersonal, das Organisationspersonal und die zu Impfenden ist sicherzustellen. Die Etablierung eines zentralen Anmeldesystems ist für die Impfungen in den Alten- und Pflegeheimen nicht vorgesehen, die Organisation der Anmeldungen und des Zeitpunkts zur Impfung müssen daher vor Ort gesteuert werden. Dabei sind die vorgegebenen Rahmenbedingungen (vgl. Mehrdosenbehältnisse, sodass eine gewisse Anzahl an Personen in vorgegebenem Zeitfenster geimpft werden muss) und eigenen Durchlaufzeiten (z.B. „Wie viele Impfungen pro Stunde können unter den eigenen Gegebenheiten verabreicht werden“) zu beachten. Eine Empfehlung zur Organisation der Impfungen finden Sie hier: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/COVID-19-Impfung.html>

Wer führt die Impfungen durch?

Die berufsrechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von COVID-19-Impfungen sind im „Erlass zu berufsrechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung von COVID-19-Impfungen“ vom 03.12.2020 abgebildet und unter

² Vorläufige Information, definitive Angaben sind der Produktinformation zu entnehmen.

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html> verfügbar.

Zur Organisation der Impfungen in den Alten- und Pflegeheimen wird den Impfbeauftragten empfohlen, sich mit einem oder mehreren betreuenden Ärztinnen und Ärzten des jeweiligen Alten- und Pflegeheimes in Verbindung zu setzen, um Impftermine zu vereinbaren. Grundsätzlich können Ärztinnen und Ärzte durch geschultes Personal aus dem Gesundheits- und Pflegebereich bei der Vorbereitung unterstützt werden.

Diplomiertes Pflegepersonal kann nach schriftlicher ärztlicher Anordnung auch selbst impfen. Eine ärztliche Anleitung und Aufsicht sind nicht notwendig. Eine vorangehende, zeitnahe Feststellung der Impftauglichkeit muss aber natürlich durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt sein. Zu betonen ist, dass selbstverständlich das entsprechende notfallmedizinische Komplikationsmanagement und die entsprechende Notfallversorgung (gemäß Impfplan „Allergische Reaktionen bei Impfungen“) zum Zeitpunkt der Impfung gewährleistet sein müssen.

In diesem Zusammenhang ist zudem auf den laufenden Gesetzgebungsprozess zur Änderung des Sanitätergesetzes hinzuweisen, der zeitnah abgeschlossen werden wird. Danach soll die Verabreichung von COVID-19-Impfungen auch durch Notfall- und Rettungsanesthetikerinnen und Rettungsanesthetiker erlaubt sein.

Was müssen Personen zur Impfung mitbringen?

Zur elektronischen Dokumentation der Impfungen ist jedenfalls die Sozialversicherungsnummer erforderlich, die bei der Impfung verfügbar sein muss. Die Tablets zur elektronischen Impferfassung sind mit der Funktion ausgestattet, die persönlichen Daten der zu impfenden Person von einer E-Card einzuscannen. Um die elektronische Dokumentation zu vereinfachen, sollte daher auch die E-Card mitgebracht werden. Ist diese nicht verfügbar, kann die Eingabe der Sozialversicherungsnummer aber auch manuell erfolgen. Auch ein bestehender Impfpass sollte zur Impfung mitgebracht werden. Bei der Impfung von entscheidungsunfähigen Personen muss zum Zeitpunkt der Impfung zudem die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung bestehen.

Wer trägt die Kosten für die Impfungen?

Die Kosten für den Impfstoff sowie für die Nadeln, Spritzen und allfällige Lösungsmittel trägt der Bund. Seitens des Alten- und Pflegeheimes ist das zur Impfung benötigte Verbrauchsmaterial wie beispielsweise Desinfektionsmittel, Tupfer, Pflaster und ähnliche

Kleinteile sowie die notwendige Schutzausrüstung der Impfenden und die Ausstattung zur Notfallversorgung bereitzustellen. Sind Ärztinnen oder Ärzte oder das impfende diplomierte Pflegepersonal in keinem fixen Anstellungs- und Vertragsverhältnis zum Rechtsträger des Alten- und Pflegeheimes, wird derzeit daran gearbeitet, dass seitens des Bundes eine fixe Stundenpauschale, die von den Ärztinnen und Ärzten direkt über die Sozialversicherung abgerechnet werden kann, bezahlt wird.

5. Aufklärung, Dokumentation

Die Impfung ist von der Impfstelle zu dokumentieren. Es ist vorgesehen, dass die verabreichten COVID-19-Impfungen im nationalen Impfregister („elektronischer Impfpass“) erfasst werden. Für die Eintragung ins nationale Impfregister sind auch mobile Lösungen (Tablets mit App „e-Impfdoc“) angedacht.

Folgende Daten sind zur elektronischen Dokumentation verpflichtend zu erfassen: Datum der Impfung, Daten der geimpften Person (Familiennamen, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sozialversicherungsnummer), Daten zum Impfstoff (Impfstoffname, Impfdosis 1 oder 2, Chargennummer LOT), Angaben zur Impfstelle (Impfport/Organisation, Name der verantwortlichen Ärztin oder des verantwortlichen Arztes, Name der impfenden Person falls abweichend von der Ärztin oder dem Arzt). Sollte die Dokumentation vor Ort im nationalen Impfregister aus technischen Gründen nicht möglich sein (z.B. Login funktioniert nicht, kein Netz verfügbar), so sind vom Gesundheitsdiensteanbieter die Pflichtfelder für das nationale Impfregister elektronisch oder schriftlich festzuhalten und zum ehestmöglichen Zeitpunkt im nationalen Impfregister nachzuerfassen.

Das BMSGPK und die mit der Umsetzung des elektronischen Impfpasses beauftragte ELGA GmbH arbeiten derzeit an weiterführenden Informationen zur Dokumentation, die den Alten- und Pflegeheimen zeitnah zu Verfügung gestellt werden.

Was ist bei der Durchführung von Impfungen bei entscheidungsunfähigen Personen zu beachten?

Bei unmündigen Personen oder entscheidungsunfähigen Personen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertretung (Erziehungsberechtigte oder Erziehungsberechtigter oder Erwachsenenvertreterin oder Erwachsenenvertreter oder Vorsorgebevollmächtigte oder Vorsorgebevollmächtigter) der zu impfenden Person einzuholen. Es wird dringend empfohlen, dieses Einverständnis schriftlich zu dokumentieren.

Um dies zu erleichtern, wird seitens des BMSGPK ein bundesweit einheitliches Aufklärungs- und Einverständnisformular zur Verfügung gestellt.

Die Texte der Fach- und Gebrauchsinformation der Impfstoffe selbst müssen von der zuständigen Behörde im Rahmen der Impfstoffzulassung genehmigt werden. Die finalen Texte der Fach- und Gebrauchsinformation von COVID-19-Impfstoffen werden daher erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Impfstoffzulassung durch die Europäische Kommission auf der Homepage der Europäischen Arzneimittelbehörde (www.ema.europa.eu) veröffentlicht. Die Fach- und Gebrauchsinformationen von COVID-19-Impfstoffen stehen daher erst mit deren jeweiliger Marktzulassung zur Verfügung. Seitens des BMSGPK wird jedoch auch bis dahin laufend daran gearbeitet, weitere Informationsmaterialien anzubieten, diese werden unter <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/COVID-19-Impfung.html> zur Verfügung gestellt.

Ein Verwurf an Impfstoff ist zu vermeiden, gegebenenfalls durch die Impfung von Personen mit geringerer Priorität. Sollte es trotz aller Anstrengungen zu einem Verwurf an Impfstoff kommen, ist dieser gesondert, kalenderwochenweise zu dokumentieren und auf Aufforderung zu melden.

6. Koordination

Die Umsetzung der COVID-19-Impfungen in der österreichischen Bevölkerung ist äußerst komplex, wird viele Monate dauern und in mehreren tausend Einrichtungen durchgeführt.

Um ein optimales Gelingen sicherzustellen, ist daher eine strukturierte Kommunikation auf und zwischen allen Ebenen erforderlich.


Es gibt drei Ebenen der Organisation und damit auch der Kommunikation. Die Koordination erfolgt über diese Ebenen:

- BMSGPK/Projekt Umsetzung COVID-19-Impfung
- Bundesländer – Koordination der Umsetzung in den jeweiligen Impfstellen
- Impfstellen – Impfbeauftragte in den jeweiligen Einrichtungen

Es ist vorgesehen, Helplines zum BBG-e-Shop, der elektronischen Impfdokumentation sowie logistischen Themen zur Verfügung zu stellen. Zudem gibt es eine allgemeine Info-Hotline zu COVID-19-Impfungen für die Bevölkerung unter: 0800 555 621.

Für das Vorgehen bei medizinisch-fachlichen Fragen wird derzeit ein Prozess etabliert. Die Erreichbarkeit dieser Helplines wird gesondert übermittelt.

Weitere Details zu COVID-19-Impfungen sowie Antworten auf die häufigsten Fragen sind unter <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/COVID-19-Impfung.html> verfügbar und werden laufend erweitert.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)